

AZ: 61-13-30 / Frau Warthenpfehl

Drucksache Nr.: 0120/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt	14.09.2023	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	19.09.2023	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	26.09.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter/in:

OBM / Stadtbaurätin

Verhandlungsgegenstand:

**Beteiligungsverfahren Neuaufstellung
Regionalpläne Schleswig-Holstein**

- **Abgabe Stellungnahme Planungsraum II und III**
- **Beschluss Stellungnahme Planungsraum II und III**
- **Verzicht auf Abgabe einer Stellungnahme Planungsraum I**

A n t r a g:

1. Die vorliegenden Stellungnahmen zu den Entwürfen der Regionalpläne für die Planungsräume II und III werden beschlossen und in das Beteiligungsverfahren eingebracht.
2. Die Stadt Neumünster beschließt, dass zum Planungsraum I aufgrund fehlender Betroffenheit keine Stellungnahme abgegeben wird.

IRIS:

Neumünster als Oberzentrum stärken und erhalten

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja – positiv
- Ja – negativ
- Nein

Begründung:

Allgemeines

In Schleswig-Holstein gilt als landesweiter Raumordnungsplan der Landesentwicklungsplan. Neben diesem übergeordneten Raumordnungsplan gibt es die Regionalpläne für die einzelnen Planungsräume, in denen die Region und ihre jeweiligen Gegebenheiten behandelt werden. In den Raumordnungsplänen wird die angestrebte Raumstruktur für das Land und die jeweiligen Planungsräume dargestellt. Es werden unter anderem Festlegungen getroffen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, zur Sicherung von Trassen und Standorten für die Infrastruktur.

Aktuell gelten folgende Pläne:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (in Kraft seit 17. Dezember 2021)
- Regionalplan Schleswig-Holstein Süd-West (in Kraft seit 4. Februar 2005)
- Regionalplan Schleswig-Holstein Ost (in Kraft seit 24. September 2004)
- Regionalplan Schleswig-Holstein Nord (in Kraft seit 11. Oktober 2002)
- Regionalplan Schleswig-Holstein Mitte (in Kraft seit 20. Dezember 2001)
- Regionalplan Schleswig-Holstein Süd (in Kraft seit 5. Oktober 1998)

Das Thema Windenergie wird in eigenen Raumordnungsplänen behandelt.

- Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 (Windenergie an Land) in Kraft seit 30. Oktober 2020
- Teilaufstellung Regionalplan I (Windenergie an Land) in Kraft seit 31.12.2020
- Teilaufstellung des Regionalplans II (Windenergie an Land) in Kraft seit 31. Dezember 2020
- Teilaufstellung des Regionalplans III (Windenergie an Land) in Kraft seit 31. Dezember 2020

Verfahren zur Neuaufstellung der Regionalpläne

Im neuen Landesplanungsgesetz ist ein Neuzuschnitt der Planungsräume festgelegt worden. Statt der ursprünglichen fünf Planungsräume in den aktuell noch geltenden Regionalplänen gibt es im Rahmen der Neuaufstellung nur noch drei Planungsräume:

- Planungsraum I umfasst die kreisfreie Stadt Flensburg sowie die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg
- Planungsraum II umfasst die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde
- Planungsraum III umfasst die kreisfreie Stadt Lübeck sowie die Kreise, Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn

Das Bundesraumordnungsgesetz gibt vor, dass die Länder für die unterschiedlichen Teilräume Regionalpläne aufstellen müssen (§ 13 Absatz 1 ROG). Im Landesplanungsgesetz ist geregelt, dass diese aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln (§ 9 LaplaG) und zeitnah anzupassen sind (§ 5 Absatz 11 LaplaG). Mit Inkraft treten der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes im Dezember 2021 besteht nun die Verpflichtung, die Regionalpläne anzupassen.

In den Regionalplänen wird die anzustrebende räumliche Entwicklung für die nächsten 15 Jahre ab Inkrafttreten der Regionalpläne festgelegt. Dies erfolgt über die Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

- **Ziele der Raumordnung:** „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“ (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG), **keiner Abwägung mehr zugänglich**, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, **Gemeinden sind durch das Baugesetzbuch explizit verpflichtet Ziele der Raumordnung zu beachten**
- **Grundsätze der Raumordnung:** Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 ROG), zu berücksichtigen in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen durch die öffentlichen Planungsträgerschaften (§ 4 Absatz 1 ROG)

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Absatz 5 bis 8 LaplaG zu den Entwürfen der Neuaufstellung der Regionalpläne hat am 10. Juli 2023 begonnen und endet mit Ablauf des 9. November 2023. Die Planunterlagen können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.bolapla-sh.de/> .

Die Stadt Neumünster hat in Anbetracht der Ferienzeit und der dadurch folgenden Erschwerung der Beteiligung aller betroffenen Fachdienste eine Fristverlängerung beantragt, welche jedoch vom Land abgelehnt wurde. Grund für die Ablehnung ist, dass mit der letzten Änderung des Landesplanungsgesetzes eine gesetzliche Höchstfrist von 4 Monaten für die Abgabe von Stellungnahmen festgelegt wurde und gleichzeitig die Möglichkeit zur Fristverlängerung entfiel. Das Landesplanungsgesetz i. V. m. dem Raumordnungsgesetz sieht eine zwingende Präklusion für verspätete Stellungnahmen vor. Damit die Stellungnahmen der Stadt Neumünster fristgerecht abgegeben werden können, muss die Ratsversammlung diese in der Sitzung am 26. September 2023 beschließen. Sofern die Landesplanung eine Stellungnahme nach Ablauf der Frist erhält, wird diese jedoch prüfen, ob der Inhalt der Stellungnahme trotzdem noch in der raumordnerischen Abwägung berücksichtigt werden kann.

Die Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG erfolgt gemäß § 5 Absatz 8 LaplaG bei den Kreisen und kreisfreien Städten. In Neumünster hat die Auslegung vom 18. Juli bis zum 18. August 2023 stattgefunden.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Sabine Kling
Stadtbaurätin

Anlagen:

- 01 - Stellungnahme der Stadt Neumünster zum Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum II
- 02 - Stellungnahme der Stadt Neumünster zum Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III
- 03 - Bekanntmachung zur Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II, und III des Landes Schleswig-Holstein im Amtsblatt Juli 2023